## Satzung

## <u>über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des</u> <u>Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für</u> <u>Straßenbauliche Maßnahmen in der</u> <u>Gemeinde Südbrookmerland</u> (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung vom 23. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für den straßenmäßigen Ausbau des Schwarzen Weges im Ortsteil Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland werden entgegen der in der am 21. März 2002 beschlossenen Satzung die dort geltenden Beitragssätze gemäß § 4 Abs. 4 (Einzelfallentscheidung) wie folgt geändert:

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr) beträgt:

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen

85 v. H.

b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege –auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung

75 v. H.

c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung

80 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Südbrookmerland, den 23. April 2015

Der Bürgermeister

(Friedrich Süßen)